



seit 1558

Verkündungsblatt

Nr.: 5/2007

Datum: 31.07.2007

	Inhalt	Seite
01.03.2004	Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft mit dem Abschluss Magister Artium an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. März 2004.....	33
01.03.2004	Studienordnung der Theologischen Fakultät für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. März 2004.....	38
24.05.2007	Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Zulassung für den Bachelor-Studiengang (B.A.) „Sportwissenschaft“ bzw. für das Kernfach „Sportwissenschaft“ im Bachelor-Studiengang (B.A.) vom 24. Mai 2007.....	41
24.05.2007	Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Zulassung für die Lehramtstudiengänge im Fach „Sport“ an Gymnasien bzw. „Sport“ an Regelschulen vom 24. Mai 2007.....	45
19.06.2007	Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Juni 2007	50
25.06.2007	Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 25. Juni 2007.....	54

**Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät
für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft
mit dem Abschluss Magister Artium
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 1. März 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft mit dem Abschluss Magister Artium; der Rat der Theologischen Fakultät hat am 11. November 2003 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Februar 2004 der Prüfungsordnung zugestimmt. Die Prüfungsordnung wurde am 1. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Magisterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Struktur des Aufbaustudiengangs
- § 5 Magisterarbeit
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss, Prüfer
- § 13 Akteneinsicht
- § 14 Zeugnis
- § 15 Urkunde
- § 16 Gleichstellungsklausel
- § 17 In-Kraft-Treten

Präambel

Diese Ordnung regelt die Prüfung im postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Dieser postgraduale Studiengang ist ein Aufbaustudiengang, der gleichzeitig auch von und in Zusammenarbeit mit der Theologischen Fakultät der Universität Erfurt, der Theologischen Fakultät der Universität Halle und der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig angeboten wird. Für die Sicherstellung des Lehrangebotes, an der auch das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD bei der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig beteiligt ist, arbeiten die Fakultäten auf der Grundlage einer zu diesem Zweck geschlossenen Kooperationsvereinbarung zusammen. Die Universitäten erlassen für den Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft abgestimmte, weitestgehend gleichlautende Prüfungsordnungen und Studienordnungen.

§ 1 Magisterprüfung

(1) Durch die Prüfung im Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft sollen vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Liturgiewissenschaft und ihren Nachbardisziplinen nachgewiesen werden.

(2) Die Prüfung gliedert sich in die Magisterarbeit, mit der die Prüfung begonnen wird, und eine mündliche Prüfung, die das Studium abschließt.

§ 2 Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss wird der akademische Grad „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“ (M.A.) als weiterer berufsqualifizierender Abschluss vergeben.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester. Sie verlängert sich im (berufsbegleitenden) Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Die Meldung zur mündlichen Prüfung muss spätestens im 7. Fachsemester erfolgen. Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Magisterprüfung als zum ersten Mal nicht bestanden.

§ 4 Struktur des Aufbaustudiengangs

(1) Der Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft ist so strukturiert, dass Absolventen mit relativ unterschiedlichen Hochschulabschlüssen in Theologie bzw. Kirchenmusik und aus unterschiedlichen christlichen Konfessionen vertiefte Kenntnisse in der Liturgiewissenschaft einschließlich ihrer Nachbardisziplinen erwerben können.

(2) Das Studium erfolgt durch Teilnahme an ausgewählten Vorlesungen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen des Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft und durch die selbständige Auseinandersetzung mit dem für den Aufbaustudiengang ausgewählten Lektürekanon. Für das Studium sind Lehrveranstaltungen von mindestens 2 der in der Präambel genannten Einrichtungen zu nutzen.

(3) Die Studierenden werden während des Studiengangs durch einen Hochschullehrer (Betreuer) individuell beraten und im Blick auf ihre Kenntnisse überprüft.

§ 5 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Liturgiewissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Magisterarbeit wird im Verlauf des Aufbaustudiengangs erstellt. Das Thema wird von einem der Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, die an der Lehre im Rahmen des Aufbaustudiengangs beteiligt sind, formuliert. Der Prüfungsausschuss bestätigt das Thema der Magisterarbeit und legt den Abgabetermin gem. Abs. 3 fest. Ausgabedatum und Thema sind so zu wählen, dass der Kandidat die Magisterarbeit bis zu diesem Termin anfertigen kann.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.

(4) Die Magisterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung spätestens zwei Monate vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss abzugeben. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.

(5) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat und dass die Arbeit oder wesentliche Teile daraus nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurden.

(6) Ist die Magisterarbeit nicht bestanden, kann sie gem. § 10 Abs. 1 einmal wiederholt werden.

§ 6 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung, in der vertiefte Kenntnisse der Geschichte, Theologie und Praxis des christlichen Gottesdienstes einschließlich der darauf bezogenen Nachbardisziplinen sowie

Vertrautheit mit der liturgiewissenschaftlichen Theoriebildung nachzuweisen sind, wird in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt. Die Meldung zur mündlichen Prüfung muss spätestens im 7. Fachsemester erfolgen. Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Magisterprüfung als zum ersten Mal nicht bestanden.

(2) Zur mündlichen Prüfung kann zugelassen werden, wer an der FSU Jena immatrikuliert ist und folgende Prüfungszulassungsvoraussetzungen erworben hat:

- a) der Nachweis besuchter Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 SWS
- b) der Nachweis der individuellen Betreuung des Studienverlaufs durch einen der an der Lehre im Aufbaustudiengang beteiligten Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten.
- c) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Blockseminaren des Aufbaustudiengangs
- d) die beim Prüfungsausschuss der Theologischen Fakultät Jena abgegebene Magisterarbeit.

Die Nachweise zu c) wird durch vorzulegende benotete Leistungsscheine geführt. Die Bewertung erfolgt nach § 9 dieser Ordnung. Der Nachweis zu b) wird durch eine vorzulegende Bestätigung des betreuenden Hochschullehrers geführt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise nach Abs. 2 beizufügen.

(4) Pro Jahr werden – falls erforderlich – zwei Termine für die mündliche Prüfung festgesetzt. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn jedes Semesters durch Aushang an den am Aufbaustudiengang beteiligten Fakultäten bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Termin für die Prüfung und die Zuordnung der Kandidaten zu den Prüfern spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

(5) Die mündliche Prüfung wird in Form einer einstündigen Kollegialprüfung vor mindestens drei, maximal fünf Prüfern gehalten. Einer der Prüfer führt das Protokoll. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt jeweils der Vertreter jener Fakultät, an der der Studierende seine Abschlussprüfung ablegt.

(6) Der Kandidat kann mit Zustimmung der Prüfer zwei Schwerpunktthemen wählen, von denen die Prüfung ausgeht. Die gewählten Schwerpunktthemen sind beim Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung anzugeben. Sie dürfen nicht mit dem Thema der Abschlussarbeit übereinstimmen. Als Schwerpunktthemen werden Teilgebiete aus den Themenfeldern des Aufbaustudiengangs bezeichnet. Sie werden in der Studienordnung näher bezeichnet.

(6) Studierende des Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an den Prüfungen teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Bekanntgabe der Noten aus den mündlichen Teilprüfungen erfolgt im Anschluss an die Prüfungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bewertung der Magisterarbeit:

a) Die Magisterarbeit wird von dem Prüfer, mit dem das Thema abgesprochen wurde und der die Arbeit betreut hat, und von einem zweiten Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, bewertet. Die Betreuung und die Bewertung der Abschlussarbeit kann nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden.

b) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören eines weiteren von ihm bestellten Gutachters über die endgültige Bewertung.

c) Ist die Abschlussarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Die Note für die mündliche Prüfung legen die Prüfer fest. Sie errechnet sich bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht bestanden.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten haben.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich als das arithmetische Mittel aus der Summe der Ergebnisse aus der mündlichen Prüfung und dem Ergebnis der Magisterarbeit. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Täuschung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder während der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist hinzuzufügen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die Magisterarbeit nicht bestanden, so können die Studierenden auf Antrag bis zum Ablauf des nächsten Semesters ein neues Thema vereinbaren; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist nicht möglich. Ist die Magisterarbeit endgültig nicht bestanden, ist gleichzeitig die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung kann im Falle eines Nichtbestehens wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächsten, muss spätestens beim übernächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Ist auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, kann die Prüfung nach Antrag an den Prüfungsausschuss noch einmal wiederholt werden. Den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung legt der Prüfungsausschuss fest. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die ganze Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

In der Regel werden nur Studienleistungen als Prüfungsvoraussetzung anerkannt, die im Rahmen des Aufbaustudiengangs Liturgiewissenschaft erworben worden sind.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 6 Mitgliedern, für die je ein Stellvertreter zu benennen ist. Dem Prüfungsausschuss gehören an: vier hauptamtliche Hochschullehrer und ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der beteiligten Universitäten, sowie ein studentischer Vertreter aus dem Aufbaustudiengang.

(2) Der Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD bei der Universität Leipzig gehört dem Prüfungsausschuss an. Die übrigen Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses amtiert für die Dauer eines Jahres.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen sind und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung der Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Er entscheidet über die Zulassung und bestellt die Prüfer (Gutachter). Er unterrichtet die für den Aufbaustudiengang verantwortlichen Hochschullehrer regelmäßig über Prüfungsangelegenheiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Akteneinsicht

Den Kandidaten ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach der erfolgten Prüfung Akteneinsicht zu gewähren.

§ 14 Zeugnis

Nach bestandener Magisterprüfung erhält der Kandidat über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis der Prüfung, die Noten der mündlichen Prüfung sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der mündlichen Prüfung. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Urkunde

Neben dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Magistergrades gemäß § 2 beurkundet. Die Magisterurkunde wird vom Dekan der Theologischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft

Jena, 1. März 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot
Dekan der Theologischen Fakultät

Studienordnung der Theologischen Fakultät für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft mit dem Abschluss Magister Artium (M. A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. März 2004

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft mit dem Abschluss Magister Artium; der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 11. November 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 03. Februar 2004 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Inhalte und Ziel des Studiums
- § 5 Studienverlauf und Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Studien- und Prüfungsnachweise
- § 7 Studienberatung
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich, Hochschulgrad

(1) Auf Grundlage der Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät für den postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft regelt die vorliegende Studienordnung Zweck, Ziele, Inhalte und Verlauf des in Zusammenarbeit mit der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt, der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig angebotenen des Studiums.

(2) Das postgraduale Studium endet mit dem Abschluss Magister Artium.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester mit insgesamt 40 SWS. Sie verlängert sich im (berufsbegleitenden) Teilzeitstudium entsprechend.
- (2) Die Meldung zur mündlichen Prüfung muss spätestens im 7. Fachsemester erfolgen.
- (3) Der postgraduale Studiengang beginnt jeweils mit Beginn des Wintersemesters.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Zum postgradualen Studiengang Liturgiewissenschaft kann zugelassen werden, wer an einer deutschen Universität bzw. Hochschule die Fächer Theologie (in einer der christlichen Konfessionen) oder Kirchenmusik als Hauptfach im Diplom-, Lehramts- oder Magisterstudiengang mit Erfolg abgeschlossen hat. Über Ausnahmen, insbesondere im Falle von Abschlüssen an Fachhochschulen oder an Hochschulen im Ausland, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer Prüfung der Äquivalenz der Vorbildung.
- (2) Anträge auf Einschreibung sind an das Sachgebiet Weiterbildung im Dezernat 1 der Friedrich-Schiller-Universität zu richten. Über die Zulassung wird im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche entsprechend den jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen der beteiligten Fakultäten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Inhalte und Ziel des Studiums

- (1) Im Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft sollen vertiefte Kenntnisse der Geschichte des christlichen Gottesdienstes, seiner Theologie und Praxis vermittelt werden. Darüber hinaus wird in kultur- und sozialwissenschaftliche Zusammenhänge, soweit sie den Gottesdienst betreffen, eingeführt; Vertrautheit mit Praxisfeldern der Liturgie sowie entsprechende methodische Fähigkeiten werden erworben.
- (2) Dabei sollen die Studierenden mit grundlegenden Quellen zur Geschichte des Gottesdienstes vertraut werden und besondere Kenntnisse in den Themenfeldern
 - Selbstverständnis der Liturgiewissenschaft,
 - Anthropologie des Gottesdienstes,
 - Theologie des Gottesdienstes,
 - Liturgiegeschichte und
 - Gestalt des Gottesdiensteserlernen und nachweisen.
- (3) Die im Aufbaustudiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen einer späteren liturgiewissenschaftlichen Qualifizierung und Tätigkeit oder einer herausgehobenen liturgiepraktischen Verantwortung zugute kommen.

§ 5 Studienverlauf und Lehrveranstaltungsformen

- (1) Jeder Studierende erhält einen Mentor aus dem Kreis der für den Aufbaustudiengang zuständigen Hochschullehrer.
- (2) Die Mentoren erstellen gemeinsam mit den Studierenden ein spezielles Studienprogramm. Dazu wählen sie Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 SWS aus dem Angebot aller vier am Aufbaustudiengang beteiligten Fakultäten aus. Es können auch Angebote anderer Fächer und Hochschulen genutzt werden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(3) Weiterhin sind während des Studiengangs zwei von den beteiligten Ausbildungsstätten gemeinsam verantworteten Blockseminare zu Beginn und am Ende des Studiums im Umfang von zwei bis drei Tage zu absolvieren. Die Teilnahme an einer ein- bis zweitägigen Exkursion wird empfohlen.

(4) Das innerhalb des Aufbaustudiengangs zu erwerbende liturgiewissenschaftliche Fachwissen ist in Absprache mit dem Mentor in einem für die Teilnehmer empfohlenen Lektürekanon zusammengestellt.

(5) Bereits im Verlauf des Studiums beginnen die Studierenden zugleich mit den Vorarbeiten und der Ausarbeitung der Magisterarbeit. Termine sind mit dem Betreuer abzusprechen und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen bzw. festzulegen. Die Magisterprüfung wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen (vgl. §§ 5 und 6 Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Liturgiewissenschaft).

§ 6 Studien- und Prüfungsnachweise

(1) Als Leistungsnachweise aus dem Studium sind

a) Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen (mindestens 36 SWS),

b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Blockseminaren (je 2-3Tage)

in Form von Referaten, Klausuren oder mündlichen Leistungsüberprüfungen zu erbringen. Die Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(2) Prüfungsleistungen sind:

a) die innerhalb von sechs Monaten abzufassende Magisterarbeit

b) eine einstündige mündliche Prüfung über zwei Themenfelder des Studiums gem. § 4 Abs. 2.

§ 7 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die am Aufbaustudiengang beteiligten Hochschullehrer. Dabei ist in der Regel der Hochschullehrer zuständig, der den Studierenden in seinem Studium individuell begleitet.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft

Jena, 1. März 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Jürgen van Oorschot
Dekan der Theologischen Fakultät

**Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena
zur Zulassung für den Bachelor-Studiengang (B.A.) „Sportwissenschaft“ bzw. für das
Kernfach „Sportwissenschaft“ im Bachelor-Studiengang (B.A.)
vom 24. Mai 2007**

Gemäß §§ 3, 61 Abs. 4 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Eignungsprüfungsordnung an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese Ordnung am 22. November 2006 beschlossen, der Senat hat der Ordnung am 15. Mai 2007 zugestimmt. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 24. Mai 2007 genehmigt; sie ist dem Thüringer Kultusministerium am 25. Mai 2007 angezeigt worden.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Ablauf von Eignungsprüfungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft (B.A., 180 LP) und im Kernfach Sportwissenschaft im Bachelor-Studiengang (B.A., 120 LP).
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen der Eignungsprüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 2
Zweck der Eignungsprüfung**

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein erfolgreiches Studium in den jeweiligen Studiengängen besitzt.

**§ 3
Prüfungskommission**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft (180 LP) bzw. für das Kernfach Sportwissenschaft (120 LP) im Bachelor-Studiengang eine Prüfungskommission. In der Regel gehören der Kommission ein Professor, der den Vorsitz innehat, und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Kommissionen mit weniger als 2 Mitgliedern sind nicht statthaft.

**§ 4
Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzulassungsberechtigung nachweist. Sollte noch kein Zeugnis über die Hochschulreife vorliegen, hat der Bewerber an Eides statt zu erklären, dass er im laufenden Schuljahr die Hochschulreife anstrebt.

**§ 5
Anmeldung**

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Prüfungskommission und setzt einen frist- und formgerechten Anmeldeantrag voraus. Die erforderlichen Unterlagen sind im Internet (Homepage des Institutes) veröffentlicht.

§ 6**Termine für die Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung findet jährlich statt. Die Termine der Eignungsprüfung sowie der verbindliche Anmeldetermin werden spätestens 6 Monate vor der Eignungsprüfung auf den Internet-Seiten des Instituts für Sportwissenschaft und der Zentralen Studienberatung (ZSB) der Universität Jena veröffentlicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Institut für Sportwissenschaft. Eine Anmeldung per Fax bzw. E-Mail wird nicht berücksichtigt.

§ 7**Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung**

(1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung setzt voraus:

- ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für ein Sportstudium und das Ablegen der Eignungsprüfung

- das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft bzw. der Nachweis folgender Zeiten:

Technik Brustschwimmen 100m Frauen: 2:00 min; Männer: 1:55 min oder

Technik Kraulschwimmen 100m Frauen: 1:50 min; Männer: 1:35 min

(2) Das Rettungsschwimmerabzeichen ist als beglaubigte Abschrift bzw. Kopie mit dem Anmeldeantrag einzureichen.

(3) Die Eignungsprüfung am Institut für Sportwissenschaft der Universität Jena wird in folgenden Sportarten durchgeführt:

- Leichtathletik (Grundsportart)

- Gerätturnen (Grundsportart)

- Mannschaftsspiele

- Rückschlagspiele

(4) Leistungsanforderungen in den Sportarten

1. Leichtathletik

Mindestanforderungen:

- 100m-Lauf aus dem Tiefstart (1 Versuch)

Mindestleistungen: F/ 16,0s M/ 13,4s

- Weitsprung (2 Versuche)

Mindestleistungen: F/ 3,60m M/ 4,75m

- Kugelstoßen (2 Versuche)

Mindestleistungen: F/ (4,0kg) 6,75m M/ (6,25kg) 7,30m

- Ausdauerlauf

Mindestleistungen: F/ 2000m 9:30min M/ 3000m 12:30min

2. Gerätturnen

Beurteilungskriterien: - technisch richtige Bewegungskombination und fließende Übergänge zwischen den Elementen

Prüfungsgeräte: Es werden zwei Geräte nach eigener Wahl überprüft.

Männer:

- Sprung: Kasten längs (1,25 m hoch) Sprunghocke

- Boden

Schwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit ½ Drehung, Rolle rückwärts durch den Bückstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts ('Rad')

- Reck (schulterhoch)

Hüft-Aufschwung aus dem beidbeinigen Absprung (Aufgang), Hüft-Umschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwung aus dem Stütz mit ½ Körperlängsachsendrehung in den Stand (Abgang)

- Hochbarren (1,75 m hoch)

Schwingen im Querstütz, Rückschwung in den Oberarmstand (2 sec. fixieren), Abrollen in den Grätschsitz, Rückschwung, Vorschwung, Kehre mit $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsrotation in den Außenquerstand seitlich (Abgang)

Frauen:

- Sprung: Pferd seit (1,20 m hoch, Brettabstand 1,10 m)

Sprunghocke

- Boden

Schwingen in den Handstand, Abrollen, Streck sprung mit $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsrotation, Rolle rückwärts durch den Hockstütz in den Hockstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad)

- Reck

(schulterhoch) Hüft-Aufschwung mit Schwungbeineinsatz (Aufgang), Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwung aus dem Stütz mit $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsrotation in den Stand (Abgang)

- Stufenbarren

aus dem Langhang am oberen Holm Kontern, Vorhocken beider Beine oder Vorgrätschen, Rückhocken eines Beines, Hüft-Aufschwung zum oberen Holm (oder Aufstemmen mit beiden Beinen), Hüft-Abzug in den Liegehang, $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsrotation mit Aufstellen eines Beines auf den unteren Holm und Zwiagriff am oberen Holm, Aufrichten in den Stand mit Ristgriff am oberen Holm, Hockwende (Dreh- Sprunghocke) über den oberen Holm in den Außenquerstand seitlings (Abgang)

3. Mannschaftsspiele

Anforderungen (in einem der aufgeführten Sportspiele nach Wahl des Bewerbers):

(3.1) Volleyball

Techniken

- des oberen und unteren Zuspiels (paarweise),
- der Ballannahme und des Einnehmens der Spielstellung nach zugeworfenen Bällen,
- Aufgabe/ Aufschlag
- Spielfähigkeit in Kleingruppen

(3.2) Fußball

Technisch- taktischer Fertigkeiten:

- Übung 1: Dribbling, Innenseitzuspiel, Ballan- und -mitnahme, Torschuss als Spannstoß
- Übung 2: Ballan- und -mitnahme eines zugeworfenen Balls, Dribbling, Finte, Torschuss als Spannstoß
- Übung 3: Ballsicherung, Positionswechsel, Freilaufen, Decken, Gassenspiel, beim 3:1 bzw. 4:2
- Jonglieren
- Spielfähigkeit

(3.3) Basketball

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Dribbling – Korbwurf
- Zuspiel in der Bewegung -2er Rhythmus- Korbwurf
- Spielfähigkeit

(3.4) Handball

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Passen in 3er Gruppen
- Komplexübung Passen/Lauffinte/Sprungwurf
- Spiel 4:4 auf ein Tor mit Gegenstoß

4. Rückschlagspiele

Anforderungen (in einem der aufgeführten Sportspiele nach Wahl des Bewerbers):

(4.1) Tischtennis

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Demonstration von Vorhand-Konter und Vorhand-Topspin mit je zwei Versuchen,

- sicheres Spiel des Balles über das Netz in vorgegebene Zielfelder mit frei wählbarer Schlagtechnik,
- große Acht mit Konterschlagtechnik/ 10 Kontakte pro Spieler
- Spielfähigkeit

(4.2) Tennis

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Grundschläge Vorhand und Rückhand,
- Flugball Vorhand und Rückhand (Treffpunkt über Netz),
- Aufschlag regelgerecht ins Aufschlagfeld
- Spielfähigkeit

(4.3) Badminton

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Schlagkombination Aufschlag, Clear, Drop, Netzdrops,
- hoher und kurzer Aufschlag im Einzel in Zielfelder
- Spielfähigkeit

(5) Die sportpraktische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil den Leistungsanforderungen genügen. Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung

- (1) Jeder, der die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält innerhalb von vier Wochen darüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Der Bescheid über eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung verliert nach zwei Jahren seine Gültigkeit.
- (3) Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

§ 9

Wiederholung der Eignungsprüfung

- (1) Im Falle des Nichtbestehens der Eignungsprüfung kann diese nach einem Jahr wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel nicht möglich.

§ 10

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten, Einspruchs- und Widerspruchsrecht

- (1) Ein Bewerber kann durch einen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Gegen den Ausschließungsgrund oder gegen Prüfungsergebnisse kann nur am gleichen Tag der Eignungsprüfung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Angabe der Gründe Einspruch eingelegt werden. Der Vorsitzende entscheidet über den Einspruch.
- (3) Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der Prüfungskommission sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 11

Anerkennung von Ersatznachweisen

(1) Es können Befreiungen von der Eignungsprüfung vorgenommen werden, indem Ersatznachweise anerkannt werden. Der Antrag erfolgt mit dem gleichen Formular, das für die Anmeldung zur Eignungsprüfung zu verwenden ist.

(2) Als Ersatznachweis wird anerkannt:

- der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife mit Prüfungsfach Sport, wenn in der Abiturprüfung mindestens neun Punkte einfacher Wertung erreicht und in den vier Halbjahren vor dem Abitur insgesamt 36 Punkte erzielt worden sind; das Zeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein und ist als beglaubigte Kopie beizufügen.

(3) Wird der Ersatznachweis anerkannt, ist der Antragsteller von der Eignungsprüfung befreit. Die Information über die Anerkennung von Ersatznachweisen erfolgt schriftlich. Der Bewerber hat dafür einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen.

(4) Zeugnisse können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Antragstellung zur Anerkennung als Ersatznachweis ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Antragsfrist. Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 24. Mai 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Eignungsprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Zulassung für die Lehramtstudiengänge im Fach „Sport“ an Gymnasien bzw. „Sport“ an Regelschulen vom 24. Mai 2007

Gemäß §§ 3, 61 Abs. 4 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Eignungsprüfungsordnung an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat diese Ordnung am 25. April 2007 beschlossen; der Senat hat der Ordnung am 15. Mai 2005 zugestimmt. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat diese Ordnung am 24. Mai 2007 genehmigt; sie ist dem Thüringer Kultusministerium am 25. Mai 2007 angezeigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Ablauf von Eignungsprüfungen für die Zulassung zu den Lehramtstudiengängen im Fach „Sport“ an Gymnasien bzw. „Sport“ an Regelschulen

(2) Status- und Funktionsbezeichnungen der Eignungsprüfungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die sportmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein erfolgreiches Studium in den jeweiligen Studiengängen besitzt.

§ 3 Prüfungskommission

Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bestellt der Prüfungsausschuss für Lehramtstudiengänge im Fach „Sport“ an Gymnasien bzw. „Sport“ an Regelschulen eine Prüfungskommission. In der Regel gehören der Kommission ein Professor, der den Vorsitz innehat, und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Kommissionen mit weniger als 2 Mitgliedern sind nicht statthaft.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzulassungsberechtigung nachweist. Sollte noch kein Zeugnis über die Hochschulreife vorliegen, hat der Bewerber an Eides statt zu erklären, dass er im laufenden Schuljahr die Hochschulreife anstrebt.

§ 5 Anmeldung

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgt bei der Prüfungskommission und setzt einen frist- und formgerechten Anmeldeantrag voraus. Die erforderlichen Unterlagen sind im Internet (Homepage des Institutes) veröffentlicht.

§ 6 Termine für die Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet jährlich statt. Die Termine der Eignungsprüfung sowie der verbindliche Anmeldetermin werden spätestens 6 Monate vor der Eignungsprüfung auf den Internet-Seiten des Instituts für Sportwissenschaft und der Zentralen Studienberatung (ZSB) der Universität Jena veröffentlicht.

(2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Institut für Sportwissenschaft. Eine Anmeldung per Fax bzw. E-Mail wird nicht berücksichtigt.

§ 7**Inhalt, Modalitäten und Bewertungen der Eignungsprüfung**

(1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung setzt voraus:

- ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung für ein Sportstudium und das Ablegen der Eignungsprüfung
- das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft bzw. der Nachweis folgender Zeiten:
 - Technik Brustschwimmen 100m Frauen: 2:00 min; Männer: 1:55 min oder
 - Technik Kraulschwimmen 100m Frauen: 1:50 min; Männer: 1:35 min

(2) Das Rettungsschwimmerabzeichen ist als beglaubigte Abschrift bzw. Kopie mit dem Anmeldeantrag einzureichen.

(3) Die Eignungsprüfung am Institut für Sportwissenschaft der Universität Jena wird in folgenden Sportarten durchgeführt:

- Leichtathletik (Grundsportart)
- Gerätturnen (Grundsportart)
- Mannschaftsspiele
- Rückschlagspiele

(4) Leistungsanforderungen in den Sportarten

1. Leichtathletik

Mindestanforderungen:

- 100m-Lauf aus dem Tiefstart (1 Versuch)
Mindestleistungen: F/ 16,0s M/ 13,4s
- Weitsprung (2 Versuche)
Mindestleistungen: F/ 3,60m M/ 4,75m
- Kugelstoßen (2 Versuche)
Mindestleistungen: F/ (4,0kg) 6,75m M/ (6,25kg) 7,30m
- Ausdauerlauf
Mindestleistungen: F/ 2000m 9:30min M/ 3000m 12:30min

2. Gerätturnen

Beurteilungskriterien: - technisch richtige Bewegungsausführung und fließende Übergänge zwischen den Elementen

Prüfungsgeräte: Es werden zwei Geräte nach eigener Wahl überprüft.

Männer:

- Sprung: Kasten längs (1,25 m hoch) Sprunghocke
- Boden

Schwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle rückwärts durch den Bückstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts ('Rad')

- Reck (schulterhoch)

Hüft-Aufschwung aus dem beidbeinigen Absprung (Aufgang), Hüft-Umschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsenschendrehung in den Stand (Abgang)

- Hochbarren (1,75 m hoch)

Schwingen im Querstütz, Rückschwung in den Oberarmstand (2 sec. fixieren), Abrollen in den Grätschsitz, Rückschwung, Vorschwingung, Kehre mit $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsenschendrehung in den Außenquerstand seitlich (Abgang)

Frauen:

- Sprung: Pferd seit (1,20 m hoch, Brettabstand 1,10 m)

Sprunghocke

- Boden

Schwingen in den Handstand, Abrollen, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Körperlängsachsenschendrehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz in den Hockstand, Aufrichten, 3 Anlaufschritte, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad)

- Reck
(schulterhoch) Hüft-Aufschwung mit Schwungbeineinsatz (Aufgang), Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit ½ Körperlängsachsenschwung in den Stand (Abgang)
- Stufenbarren
aus dem Langhang am oberen Holm Kontern, Vorhocken beider Beine oder Vorgrätschen, Rückhocken eines Beines, Hüft-Aufschwung zum oberen Holm (oder Aufstemmen mit beiden Beinen), Hüft-Abzug in den Liegehang, ½ Körperlängsachsenschwung mit Aufstellen eines Beines auf den unteren Holm und Zwiagriff am oberen Holm, Aufrichten in den Stand mit Ristgriff am oberen Holm, Hockwende (Dreh- Sprunghocke) über den oberen Holm in den Außenquerstand seitlings (Abgang)

3. Mannschaftsspiele

Anforderungen (in einem der aufgeführten Sportspiele nach Wahl des Bewerbers):

(3.1) Volleyball

Techniken

- des oberen und unteren Zuspiels (paarweise),
- der Ballannahme und des Einnehmens der Spielstellung nach zugeworfenen Bällen,
- Aufgabe/ Aufschlag
- Spielfähigkeit in Kleingruppen

(3.2) Fußball

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Übung 1: Dribbling, Innenseitzuspiel, Ballan- und -mitnahme, Torschuss als Spannstoß
- Übung 2: Ballan- und -mitnahme eines zugeworfenen Balls, Dribbling, Finte, Torschuss als Spannstoß
- Übung 3: Ballsicherung, Positionswechsel, Freilaufen, Decken, Gassenspiel, beim 3:1 bzw. 4:2
- Jonglieren
- Spielfähigkeit

(3.3) Basketball

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Dribbling – Korbwurf
- Zuspiel in der Bewegung -2er Rhythmus- Korbwurf
- Spielfähigkeit

(3.4) Handball

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Passen in 3er Gruppen
- Komplexübung Passen/Lauffinte/Sprungwurf
- Spiel 4:4 auf ein Tor mit Gegenstoß

4. Rückschlagspiele

Anforderungen (in einem der aufgeführten Sportspiele nach Wahl des Bewerbers):

(4.1) Tischtennis

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Demonstration von Vorhand-Konter und Vorhand-Topspin mit je zwei Versuchen,
- sicheres Spiel des Balles über das Netz in vorgegebene Zielfelder mit frei wählbarer Schlagtechnik,
- große Acht mit Konterschlagtechnik/ 10 Kontakte pro Spieler
- Spielfähigkeit

(4.2) Tennis

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Grundschnitte Vorhand und Rückhand,
- Flugball Vorhand und Rückhand (Trefferpunkt über Netz),
- Aufschlag regelgerecht ins Aufschlagfeld
- Spielfähigkeit

(4.3) Badminton

Technisch- taktische Fertigkeiten:

- Schlagkombination Aufschlag, Clear, Drop, Netzdrops,
- hoher und kurzer Aufschlag im Einzel in Zielfelder
- Spielfähigkeit

(5) Die sportpraktische Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass die Leistungen in jedem einzelnen Prüfungsteil den Leistungsanforderungen genügen. Über die Prüfungsergebnisse des Bewerbers ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung

(1) Jeder, der die Eignungsprüfung bestanden hat, erhält innerhalb von vier Wochen darüber einen schriftlichen Bescheid.

(2) Der Bescheid über eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung verliert nach zwei Jahren seine Gültigkeit.

(3) Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

§ 9

Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Im Falle des Nichtbestehens der Eignungsprüfung kann diese nach einem Jahr wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel nicht möglich.

§ 10

Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten, Einspruchs- und Widerspruchsrecht

(1) Ein Bewerber kann durch einen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Gegen den Ausschlussgrund oder gegen Prüfungsergebnisse kann nur am gleichen Tag der Eignungsprüfung schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Angabe der Gründe Einspruch eingelegt werden. Der Vorsitzende entscheidet über den Einspruch.

(3) Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorsitzenden der Prüfungskommission sind schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 11

Anerkennung von Ersatznachweisen

(1) Es können Befreiungen von der Eignungsprüfung vorgenommen werden, indem Ersatznachweise anerkannt werden. Der Antrag erfolgt mit dem gleichen Formular, das für die Anmeldung zur Eignungsprüfung zu verwenden ist.

(2) Als Ersatznachweis wird anerkannt:

- der Nachweis über die allgemeine Hochschulreife mit Prüfungsfach Sport, wenn in der Abiturprüfung mindestens neun Punkte einfacher Wertung erreicht und in den vier Halbjahren vor dem Abitur insgesamt 36 Punkte erzielt worden sind; das Zeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein und ist als beglaubigte Kopie beizufügen.

(3) Wird der Ersatznachweis anerkannt, ist der Antragsteller von der Eignungsprüfung befreit. Die Information über die Anerkennung von Ersatznachweisen erfolgt schriftlich. Der Bewerber hat dafür einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen.

(4) Zeugnisse können nur anerkannt werden, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Antragstellung zur Anerkennung als Ersatznachweis ausgestellt worden sind. Maßgeblich ist der letzte Tag der Antragsfrist. Der Anerkennungszeitraum wird bei Wehr- und Ersatzdienstleistenden sowie bei denjenigen, die eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, 24. Mai 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Juni 2007

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 sowie 65 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 - ThürHG) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) die folgende Änderungsordnung zur Immatrikulationsordnung der FSU vom 19. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 2/2004, Seite 38); der Senat der FSU hat die Änderungsordnung am 19. Juni 2007 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat die Änderungsordnung am 9. Juli 2007, Gz.: 41-917/60/4-1, genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Immatrikulationsordnung

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe ‚§ 4 Immatrikulationsfrist‘ durch die Angabe ‚§ 4 Entscheidung‘, die Angabe ‚§ 5 Entscheidung‘ durch die Angabe ‚§ 5 Studierendenausweis‘ und die Angabe ‚§ 9 Probestudium‘ durch die Angabe ‚§ 9 Teilzeitstudium‘ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Bezeichnung ‚§ 22 Abs. 2‘ durch die Bezeichnung ‚§ 49 Abs. 4 Satz 2‘ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten ‚Bestimmungen der ZVS,‘ die Worte ‚in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren den landesrechtlichen Bestimmungen,‘ und nach den Worten ‚jeweiligen Studiengang gesetzt‘ die Worte ‚und spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegebenen‘ eingefügt. In Satz 2 wird das Wort ‚stets‘ gestrichen und das Komma nach ‚Wintersemester‘ durch das Wort ‚und‘ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Anträge auf Zulassung in das erste Fachsemester und auf Teilnahme am Losverfahren für das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Die Immatrikulation unterliegt den eingerichteten Fristen.“

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort ‚ggf.‘ das Wort ‚weitere‘ und nach dem Wort ‚Gebühren‘ die Worte ‚und Beiträge‘ eingefügt und folgender Satz 2 angefügt:

„Bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 ist ferner der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts zu führen.“

c) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Anträge auf Immatrikulation in das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Entscheidung

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Gründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG vorliegen. Sie kann versagt werden, wenn Gründe nach § 66 Abs. 2 ThürHG gegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts nicht geführt wird.

(2) Im übrigen erfolgt die Immatrikulation durch Eintragung des Studienbewerbers in die Immatrikulationsliste der FSU für einen Studiengang.

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Studierendenausweis

(1) Der Studienbewerber erhält bei der Immatrikulation eine Chipkarte als Studierendenausweis (*thoska*). Die Studienbescheinigungen, das Datenkontrollblatt sowie Bescheinigungen nach § 9 Bundesausbildungsförderungsgesetz sind über Selbstbedienungsfunktionen im Internet abrufbar.

(2) Auf der Chipkartenoberfläche werden die Matrikelnummer, die Hochschulnummer, der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und das Passbild sowie auf der Rückseite die Bibliotheksnutzernummer ausgewiesen. Weiterhin enthält die Chipkartenoberfläche auf einem für jedes Semester wiederzubeschreibenden Streifen den oder die Studiengänge, den Hörerstatus, die Semestergültigkeit und das Semesterticket. In dem Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer, die Bibliotheksnutzernummer, die Zutrittsnummer sowie Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschulnummer, die Kartenfolgenummer, die Seriennummer und die Semestergültigkeit.

(3) Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen genutzt werden können:

- Studierendenausweis,
- Semesterticket für den ÖPNV und bestimmte Strecken der Deutschen Bahn AG
- Nuterausweis für die Ausleihe und Fernleihe in der ThULB,
- bargeldloses Zahlen von Bibliotheksgebühren,
- bargeldloses Zahlen in den Einrichtungen des Studentenwerkes sowie in den Versorgungseinrichtungen des Universitätsklinikums,
- Scannen, Drucken sowie Kopieren,
- bargeldloses Einzahlen auf das Druckerkonto im Universitätsrechenzentrum,
- Zutrittskontrolle in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

Über die Aktivierung der vorgenannten Funktionen entscheidet die Universitätsleitung und gibt dies in geeigneter Form bekannt. Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die aktivierten Funktionen ihrer thoska verlangen.

(4) Die Nutzung der thoska als Studierendenausweis ist personengebunden. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten und wird rechtlich geahndet. Die thoska verliert mit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis. Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächste Semester im Hinblick auf ihre Funktion als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters aktualisiert werden (Validierung).

(5) Der an der Universität für die Studierendenverwaltung zuständigen Stelle ist der Verlust der thoska unverzüglich anzuzeigen.'

7. In § 6 Satz 2 wird das Wort ‚Abschluss‘ durch das Wort ‚Beendigung‘ ersetzt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

‚§ 9 Teilzeitstudium

(1) Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG ist möglich, wenn die für den Studiengang maßgebende Studienordnung und der Studienplan ein Teilzeitstudium vorsehen und ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn

a) eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden, bei grundständigen Studiengängen jedoch höchstens 30 Stunden ausgeübt wird oder

b) familiäre Verpflichtungen wie die Pflege und Betreuung eines Kindes im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 68 Bundessozialhilfegesetz oder § 14 Sozialgesetzbuch XI bestehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist schriftlich bei der Immatrikulation oder zur Rückmeldung zu stellen. Der wichtige Grund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.'

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe ‚§ 14‘ durch die Angabe ‚§ 42 Abs. 3‘ und die Angabe ‚§ 15‘ durch die Angabe ‚§ 51‘ ersetzt.

b) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

‚Abweichend von § 1 kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet.‘

10. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte ‚beizugebenden Unterlagen‘ durch das Wort ‚Antragsunterlagen‘ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

‚Die Immatrikulation unterliegt nicht den Fristen nach § 4.‘

11. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte ‚beizugebenden Unterlagen‘ durch das Wort ‚Antragsunterlagen‘ und das Wort ‚Dienstanweisung‘ durch das Wort ‚Verwaltungsvorschrift‘ ersetzt.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

‚Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des Semester- und Verwaltungskostenbeitrages in der jeweils geforderten Höhe und sonstiger fälliger Gebühren.‘

b) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern vorhanden, wird die Rückmeldung durch die Validierung einer ausgegebenen Chipkarte (§ 6 Abs. 1) bestätigt.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 69 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 2“ ersetzt.

b) Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und über die Elternzeit gewährt werden würden“

c) In Abs. 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 2 Nr. 1“ die Angabe „4“ eingefügt und in Satz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

14. In § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 69 Abs. 1 ThürHG. Für die Exmatrikulation gelten ferner § 69 Abs. 2 und 3 ThürHG. Bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 ist die Exmatrikulation durchzuführen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts nicht geführt wird.

(2) Für den Widerruf der Immatrikulation gilt § 67 ThürHG. Eine Immatrikulation kann ferner widerrufen werden, wenn nach der Immatrikulation eine Gebührenpflicht nach § 5 Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit) festgestellt wird und die Zahlung der Gebühr innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe „§ 103 a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 103 a Abs. 1 Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Die Änderungen der Immatrikulationsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU in Kraft.

(2) Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird ermächtigt, die Immatrikulationsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen neu bekannt zu machen.

Jena, den 19. Juni 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Allgemeine Gebührenordnung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 25. Juni 2007**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 16, 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 und 116 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 644) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Allgemeine Gebührenordnung; der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 25. Juni 2007 die Gebührenordnung beschlossen. Sie wurde am 13. Juli 2007 unter dem Geschäftszeichen Gz. 41-437/21-104 vom Thüringer Kultusministerium genehmigt.

Inhalt:

- § 1 Erhebung
- § 2 Verwaltungskostenbeitrag, Säumnisgebühr
- § 3 Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 4 Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung
- § 5 Prüfungs- und Bewerbungsgebühren und Gebühren für andere akademische Verfahren
- § 6 Seniorenstudium
- § 7 Gasthörer
- § 8 Studienmaterialien, Fernstudium
- § 9 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Gebührenpflichtige postgraduale Studiengänge

Anlage 2: Gebührenpflichtige Prüfungen

Anlage 3: Gebührenpflichtige multimedial aufbereitete und telematisch bereitgestellte Studienmaterialien

**§ 1
Erhebung**

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend auch Universität genannt) folgende Gebühren, Verwaltungskostenbeiträge, Auslagen und Entgelte erhoben, soweit nicht Gebührenfreiheit für Frühstudierende nach § 10 ThürHGEG besteht:

1. Verwaltungskostenbeitrag und Säumnisgebühr (§ 2),
2. Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 3)
3. Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung (§ 4)
4. Prüfungs- und Bewerbungsgebühren, Gebühren für andere akademische Verfahren (§ 5),
5. Gebühren für ein Seniorenstudium (§ 6),
6. Gebühren für Gasthörer (§ 7)
7. Entgelte und Gebühren für Studienmaterialien, Fernstudium (§ 8)
8. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen (§ 9).

(2) Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt. In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt werden, kommen das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) sowie ergänzende Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Thüringer Verwaltungskostengesetz in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

(3) Soweit gesetzliche Bestimmungen zur Minderung oder zum Erlass von Gebühren bestehen, sind diese anzuwenden. In anderen Fällen können auf Antrag Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles unbillig erscheint oder eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 2

Verwaltungskostenbeitrag, Säumnisgebühr

(1) Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages bestimmt sich nach § 4 ThürHGEG. Bei der Löschung einer Immatrikulation wird der Verwaltungskostenbeitrag nicht rückerstattet. Nach § 4 Abs. 5 ThürHGEG wird ein Teilbetrag in Höhe von 35,-- € jedoch rückerstattet, wenn Studierende binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert werden und ein Antrag auf Rückerstattung spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn an der Universität eingeht.

(2) Neben dem Verwaltungskostenbeitrag wird für eine verspätet beantragte Rückmeldung eine Gebühr von 25,-- € erhoben.

§ 3

Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit

(1) Die Erhebung von Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit erfolgt nach Maßgabe von § 5 ThürHGEG.

(2) Ein weit überdurchschnittlicher Studienabschluss des Erststudiums gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 ThürHGEG, bei dem eine erweiterte gebührenfreie Studienzeit für ein Zweitstudium eingeräumt wird, liegt in der Regel vor, wenn für den Abschluss des Erststudiums ein Ergebnis unter den ersten 20 vom Hundert des Prüfungsjahrganges nachgewiesen wird. Der Prüfungsjahrgang ist grundsätzlich studienangang-/fachbezogen zu bestimmen. In Studienangängen/-fächern mit weniger als 10 Absolventen pro Prüfungsjahrgang sind Studienangang-/fachgruppen zu bilden. Näheres regelt der Präsident im Benehmen mit den Dekanen der jeweiligen Fakultäten durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Hochschulgremien im Sinne von § 5 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG sind die im ThürHG benannten oder aufgrund des ThürHG gebildeten Kollegialorgane und Gremien der Hochschule sowie die Organe der studentischen Selbstverwaltung mit einem entsprechenden Zeitaufwand. Eine aktive Mitarbeit im Sinne von § 5 Abs. 4 Nr. 2 ThürHGEG ist – widerlegbar - anzunehmen, wenn die Mitgliedschaft in einem Hochschulgremium für mindestens ein Jahr gegeben war und an den Sitzungen des Gremiums regelmäßig teilgenommen wurde. In diesem Fall wird die Gebührenpflicht um ein Semester, bei einer Mitgliedschaft von mindestens zwei Jahren um zwei Semester hinausgeschoben. Eine Mitgliedschaft in einem Organ der studentischen Selbstverwaltung im Sinne dieser Ordnung ist nur dann gegeben, wenn sie auf einer allgemeinen Wahl durch die Wahlberechtigten für das Organ beruht.

(4) Bereits gezahlte Gebühren werden rückerstattet, wenn es nicht zur Immatrikulation oder Rückmeldung für das maßgebliche Semester kommt oder wenn eine Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit im maßgeblichen Semester erfolgt.

§ 4

Gebühren für postgraduale Studiengänge und in der Weiterbildung

(1) Für postgraduale Studiengänge nach § 42 Abs. 3 ThürHG werden Gebühren auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 ThürHGEG in Höhe von 500,-- € für einzelne Studiengänge erhoben, soweit das Präsidium die Erhebung beschließt. Die gebührenpflichtigen postgradualen Studiengänge sind in der Anlage 1 benannt.

(2) Für weiterbildende Studien nach § 51 ThürHG oder andere Veranstaltungen der Weiterbildung werden Gebühren auf der Grundlage einer kostendeckenden Kalkulation erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Personal- und Sachkosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Die Höhe der Gebühr wird auf der Grundlage dieser Kalkulation je Teilnehmer festgelegt. Sie beträgt mindestens 50,-- € je Semester. Die Gesamtgebühr pro Teilnehmer ergibt sich als Summe über alle Studiensemester und wird bei semesterübergreifenden Veranstaltungen semesterweise, sonst in einer Summe erhoben. Die

Entrichtung ist zu Beginn der Veranstaltung bzw. bei Semesterbeginn nachzuweisen. Gebühren für belegte akademische Lehrstunden werden auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden. Unberührt von diesen Regelungen bleibt die Erhebung von Entgelten für weiterbildende Studien nach § 51 ThürHG.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Universität werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet, soweit dem keine rechtlichen Verpflichtungen der Universität entgegenstehen. Zieht ein Bewerber rechtzeitig vor Beginn einer Veranstaltung seine Anmeldung zurück, so werden bereits entrichtete Gebühren abzüglich eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 10 Prozent zurückerstattet. Eine rechtzeitige Rücknahme ist anzunehmen, wenn sie 15 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung gegenüber der Universität erklärt wird.

§ 5

Prüfungs- und Bewerbungsgebühren, Gebühren für sonstige akademische Verfahren

(1) Für Sprachstufenprüfungen werden, soweit es sich nicht um eingeschriebene Studierende oder Zweithörer der Universität handelt, folgende Gebühren erhoben:

- Sprachstufenprüfung I	30,-- €
- Sprachstufenprüfung II	40,-- €
- Sprachstufenprüfung III	50,-- €.

Für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender (DSH) wird eine Gebühr von 80,-- € erhoben. Für immatrikulierte Studierende, die den Vorbereitungskurs besucht haben, beträgt die Gebühr 65,-- €.

(2) Für Prüfungen im Rahmen von akademischen Verfahren werden folgende Gebühren erhoben:

- Promotion	130,-- €
- Habilitation	200,-- €.

Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen, solange dies nach der maßgebenden Ordnung zulässig ist, kann ein Viertel der Gebühr zurückerstattet werden.

(3) Für eine Umhabilitation oder für die Umwandlung des Grades ‚Dr. sc.‘ in ‚Dr. habil.‘ wird eine Gebühr von 70,-- € erhoben.

(4) Die Gebühr für die Eingangsprüfung für Berufstätige nach § 63 ThürHG beträgt 125,-- €.

(5) Für Eignungsprüfungen in Sport-Studiengängen nach § 61 Abs. 2 ThürHG wird eine Gebühr von 25,-- € erhoben.

(6) Für sonstige Prüfungen, insbes. Einstufungs-, Externen-, Spracheingangs-, Eingangs- und Eignungsprüfungen sowie Eignungsfeststellungsverfahren werden nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 und 2 ThürHGEG Gebühren erhoben, soweit das Präsidium die Erhebung beschließt. Die gebührenpflichtigen Prüfungen und Eignungsfeststellungsverfahren sind in der Anlage 2 benannt.

§ 6

Seniorenstudium

Für ein Seniorenstudium nach § 11 ThürHGEG wird eine Gebühr in Höhe von 250,-- € erhoben. Die Voraussetzungen für die Erhebung sind gegeben, wenn der Studierende das 60. Lebensjahr vor dem Beginn des maßgebenden Semesters vollendet hat.

§ 7

Gasthörer

Gasthörer haben nach Zulassung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eine Gebühr in Höhe von 50,-- € je Semester zu entrichten. Für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II sowie Empfängern einer Altersrente oder vergleichbarer Leistungen ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte, soweit nicht nach § 1

Abs. 3 eine andere Festsetzung erfolgt. Bei materialaufwendigen Praktika und Laborübungen ist zusätzlich der Materialaufwand zu erstatten.

§ 8

Studienmaterialien, Fernstudium

(2) In grundständigen Studiengängen können für sachliche Ausbildungsmittel, insbesondere für die Teilnahme an materialaufwändigen Praktika und Laborübungen bis zur Höhe von 60.-- € je Semester und Veranstaltung sowie für Exkursionen Entgelte privatrechtlich erhoben werden, wenn ein angemessener Kostenbeitrag von Studierenden vertretbar ist. Das Präsidium erlässt hierzu Ausführungsrichtlinien.

(2) Für weiterbildende Fernstudiengänge, Fernstudienkurse und Fernstudienanteile wird eine Gebühr in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 4 Abs. 2 erhoben.

(3) Für multimedial aufbereitete und telematisch bereitgestellte Studienmaterialien werden Gebühren erhoben, soweit das Präsidium die Erhebung beschließt. Die gebührenpflichtigen Studienmaterialien sind in der Anlage 3 benannt.

§ 9

Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für das Ausstellen einer Zweitschrift | |
| - eines Studentenausweises oder eines Gasthörerscheines | 10,-- € |
| - eines Zwischen- oder Abschlusszeugnisses, einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades, einer Privatdozentenurkunde, von anderen vergleichbaren Dokumenten | 25,-- € |
| b) für die Ausgabe einer Chipkarte | 20,-- € |
| für die Zweitausgabe einer Chipkarte | 10,-- €. |

§ 10

Fälligkeit

(1) Gebühren nach §§ 5 und 9 werden mit der Antragstellung fällig. Die Säumnisgebühr nach § 2 Abs. 2 ist mit der verspätet beantragten Rückmeldung fällig. In anderen Fällen tritt die Fälligkeit mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides ein, soweit dieser oder das ThürHGEG die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 und Gebühren für ein Seniorenstudium nach § 6 werden erstmals für das Wintersemester 2007/2008 erhoben.

§ 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Allgemeine Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. März 2004 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2004, Seite 44) außer Kraft.

Jena, den 25. Juni 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1: - nicht besetzt -
Anlage 2: - nicht besetzt -
Anlage 3: - nicht besetzt -